

Gesetz
über die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
und der Strafprozessordnung

(vom 25. September 1977)

Art. I

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 44. Das Obergericht beurteilt unter Vorbehalt der Bundesgerichtsbarkeit folgende Verbrechen und Vergehen des Schweizerischen Strafgesetzbuches:

1. Veruntreuung in einem Betrag über Fr. 30 000 gemäss Art. 140 Ziffern 1 und 2;
2. Betrug in einem Betrag über Fr. 30 000 gemäss Art. 148 Abs. 1 und 2;
3. Urkundenfälschung mit Vermögensschaden über Fr. 30 000 oder mit schwerer Schädigung anderer Rechte gemäss Art. 251;
4. Erschleichung einer falschen Beurkundung mit Vermögensschaden über Fr. 30 000 oder mit schwerer Schädigung anderer Rechte gemäss Art. 253;
5. Unterdrückung von Urkunden mit Vermögensschaden über Fr. 30 000 oder mit schwerer Schädigung anderer Rechte gemäss Art. 254 Abs. 1;
6. Vorsätzliche Urkundenfälschung durch Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden über Fr. 30 000 beträgt, gemäss Art. 317 Ziffer 1.

Im übrigen behandelt das Obergericht die Strafsachen, welche die Strafprozessordnung ihm zuweist.

§ 56. Ziffern 10, 13, 23—25 und 38 werden aufgehoben.

Art. II

Das Gesetz betreffend den Strafprozess vom 4. Mai 1919 (Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1. Dem Angeschuldigten, der nicht selbst einen Verteidiger bestellt hat, ist ein amtlicher Verteidiger beizugeben,

1. wenn er taub oder stumm oder einer Geisteskrankheit verdächtig ist;
2. wenn gegen ihn eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder eine Massnahme gemäss Art. 42—44, 91, 92 oder 100^{bis} StGB beantragt wird oder in Aussicht steht;
3. in den Fällen, deren Beurteilung dem Geschworenengericht oder erstinstanzlich dem Obergericht zusteht;
4. wenn zu erwarten ist, dass die Beurteilung eines nicht geständigen Jungen Erwachsenen im Sinne von Art. 100 StGB dem Bezirksgericht zusteht;
5. wenn besondere Umstände es erheischen.

§ 37. In Verfahren geschworenen- und obergerichtlicher Zuständigkeit überweist die Bezirksanwaltschaft die Akten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung.

Der Bezirksanwalt hat die tatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung in einem besonderen Schlussbericht kurz zusammenzufassen und einen Antrag auf Erhebung der Anklage oder Einstellung des Verfahrens zu stellen, soweit die Staatsanwaltschaft nichts anderes verfügt.

Abs. 3 unverändert.

§ 38. Will die Staatsanwaltschaft in einer Sache des Geschworenengerichts oder des Obergerichts auf eine bei ihr angebrachte Klage nicht eintreten oder nach durchgeführter Untersuchung eine Anklage nicht erheben, so erlässt sie eine begründete Einstellungsverfügung.

§ 165. Über Zulassung oder Nichtzulassung der Anklage entscheidet der Präsident des Bezirksgerichts, in Sachen des Geschworenengerichts und des Obergerichts die Anklagekammer.

Titel vor § 276:

C. Hauptverfahren vor Obergericht

§ 276. Das Obergericht fällt nach vorheriger mündlicher Parteiverhandlung das Urteil.

§ 277. Die Anklage ist durch den Staatsanwalt vor Gericht mündlich zu vertreten.

Im übrigen finden auf das Verfahren die §§ 280—285 sinngemäss Anwendung.

§ 278. Erscheint dem Obergericht der Tatbestand nicht ausreichend abgeklärt, so kann es die Untersuchung selbst ergänzen oder damit die Staatsanwaltschaft beauftragen. Nach Vervollständigung der Untersuchung wird in Fällen geschworenengerichtlicher Zuständigkeit der Angeklagte nochmals zur Erklärung veranlasst, ob er sich auf das Geschworenengericht berufen wolle.

Art. III

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft. Das Gesetz findet auch auf die bei seinem Inkrafttreten hängigen Verfahren Anwendung, sofern noch keine Anklage erhoben worden ist, ebenso auf die Verfahren, in denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Urteil durch Kassation oder Revision aufgehoben worden ist.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. September 1977,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	679 965
Eingegangene Stimmzettel 1	350 755
Annehmende Stimmen	289 855

Verwerfende Stimmen	27 860
Ungültige Stimmen	28
Leere Stimmen	33 012

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 31. Oktober 1977

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. J. Landolt	R. Widmer

**Gesetz
über die Änderung des Verwaltungsrechtspflege-
gesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des
Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen**

(vom 25. September 1977)

Art. I

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 86:

Vierter Abschnitt

DER OMBUDSMANN

§ 87. Der Kantonsrat wählt den kantonalen Ombudsmann und seine Ersatzleute für eine Amtsdauer von sechs Jahren. Er bestimmt die Zahl der Ersatzleute. Er ordnet die Besoldung des Ombudsmanns und die Entschädigung der Ersatzleute.

I. Wahl
und Bericht-
erstattung